

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DAS GESETZ ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN
LIECHTENSTEIN UND ÖSTERREICH ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT
IM BEREICH DER STEUERN

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 19. Juli 2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Amtsstelle	5
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Steuerliche Regularisierung der Vermögenswerte	8
3.2 Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder Meldung dieser Kapitaleinkünfte.....	9
3.3 Erhebung von Steuern sowie Meldungen bei intransparenten Vermögensstrukturen	9
3.4 Organisation, Verfahrensvorschriften, Kontrolle und Strafbestimmungen.....	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	33
6. Regierungsvorlage	35

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat am 29. Januar 2013 mit der Republik Österreich ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (Abgeltungssteuerabkommen) abgeschlossen.

Das Abgeltungssteuerabkommen gewährleistet eine umfassende Regelung der steuerlichen Zusammenarbeit durch die Regularisierung der Vergangenheit und die Sicherstellung der grenzüberschreitenden Steuerkonformität für die Zukunft. Es gewährt Liechtenstein in wesentlichen Bereichen die steuerliche Gleichbehandlung nach EWR-Recht.

Das Abgeltungssteuerabkommen ermöglicht österreichischen Kunden in Liechtenstein eine rasche und weitgehende Regularisierung von in der Vergangenheit unbesteuerter Vermögen. Darüber hinaus werden die liechtensteinischen Finanzintermediäre geschützt und Investoren gewinnen bezüglich der steuerlichen Behandlung Rechtssicherheit. Die Festlegung klarer Kriterien für die steuerliche Behandlung von Stiftungen, namentlich die Anerkennung steuerlich intransparenter liechtensteinischer Vermögensstrukturen, ist ein wesentliches Element hiervon. Das Abgeltungssteuerabkommen gewährleistet den Schutz der Privatsphäre und stärkt das Vertrauen und die Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein. Gleichzeitig wird durch die Gewährung von Amts- und Vollstreckungshilfe die steuerliche Diskriminierung Liechtenstein-bezogener Sachverhalte in Österreich aufgehoben.

Für Österreich kommt es zur Sicherstellung und Erhöhung der Steuereinnahmen von im Ausland investierenden Österreichern. Indem die im Abkommen Österreich-Schweiz eingesetzte 120 Prozentgrenze für Geldzuflüsse wegfällt, wird das Steuersubstrat für Österreich nochmals wesentlich erweitert. Durch den erweiterten Anwendungsbereich gegenüber dem Abgeltungssteuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz wird ein weitreichender Schutz vor Umgehungen geboten. Österreich erhält mehr Informationen und auch mehr Transparenz in Bezug auf liechtensteinische Vermögensstrukturen mit österreichischen Nutzungsberechtigten. Durch einen einzigartigen Mechanismus der gemeinsamen besonderen Kontrolle mit strikten Sanktionen wird die Einhaltung des Abkommens sichergestellt.

Das Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich lehnt sich an die Vereinbarung zwischen Österreich und der Schweiz an, die am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist, und umfasst wie bei der Schweiz Kapitalvermögen von Österreichern, das bei Banken in Liechtenstein veranlagt ist. Darüber hinaus werden auch Kapitalvermögen erfasst, die von Vermögensstrukturen in Liechtenstein, insbesondere von Stiftungen, weltweit verwaltet werden. Geregelt werden auch die Eingangsbesteuerung bei Stiftungen und die Besteuerung von Zuwendungen an und von Stiftungen und anderen Vermögensstrukturen. Mit der Erweiterung gegenüber dem Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz auf liechtensteinische Vermögensstrukturen und deren weltweiten Bankkonti und -depots wird der Anwendungsbereich des Abgeltungssteueransatzes wesentlich erweitert.

Das Abkommen enthält Bestimmungen, die ausreichend detailliert, justiziabel und daher direkt anwendbar sind. Dennoch bedarf es des Erlasses ergänzender Bestimmungen in einem Umsetzungsgesetz. Ergänzende Bestimmungen enthält das Gesetz insbesondere zur Regularisierung der Kundenbeziehungen für die Vergangenheit, zur zukünftigen Besteuerung der Kapitaleinkünfte, zu intransparenten Vermögensstrukturen, zur Kontrolle sowie Bestimmungen betreffend Zuständigkeiten, Verfahren und Widerhandlungen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE AMTSSTELLE

Steuerverwaltung

Vaduz, 19. Juni 2013

LNR 2013-424 BNR 2013/1034

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein bekennt sich zu den OECD-Standards betreffend Transparenz und Informationsaustausch in Steuersachen. Die Finanzplatz- und Steuerstrategie beschränkt sich nicht nur auf die Erfüllung dieser Standards, sondern will durch den Abschluss geeigneter bilateraler Abkommen aktiv die Vorteile nutzen, die sich in diesem Bereich ergeben können. So sind seit der Liechtenstein-Erklärung nicht nur Steueramtshilfeabkommen abgeschlossen worden, sondern auch mehrere Doppelbesteuerungsabkommen. Insgesamt hat die Regierung bislang über 35 Steuerabkommen abschliessen können.

Die Regularisierung von in der Vergangenheit unbesteuerten Vermögen ist in den Steuerverhandlungen neben einer möglichst umfassenden Vermeidung von Doppelbesteuerungen und der wirksamen Sicherstellung der Steuerkonformität für die Zukunft einer der zentralen Eckpunkte der liechtensteinischen Abkommenspolitik und war damit auch ein wichtiger Teil der Verhandlungen zum Abgeltungssteuerabkommen mit der Republik Österreich.

Die betroffenen Verbände waren sowohl in die Erarbeitung der Verhandlungsposition als auch bei der Erarbeitung dieses Umsetzungsgesetzes eng eingebunden. Derzeit wird zudem gemeinsam mit den Verbänden an der Erarbeitung von Merkblättern gearbeitet. Diesen Merkblättern kommt bei der praktischen Umsetzung des Abkommens und des Umsetzungsgesetzes eine grosse Bedeutung zu.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das Abgeltungssteuerabkommen enthält Bestimmungen, die ausreichend detailliert, justiziabel und daher direkt anwendbar sind. Dennoch bedarf es des Erlasses ergänzender Bestimmungen in einem Umsetzungsgesetz.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Schwerpunkte des Gesetzes ergeben sich aus den getroffenen Vereinbarungen im Abgeltungssteuerabkommen. Das Gesetz enthält insbesondere Bestimmungen zur steuerlichen Regularisierung der Vermögenswerte, zur Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder Meldung dieser Kapitaleinkünfte, zur Erhebung einer Eingangs- oder Zuwendungssteuer sowie Meldung bei intransparenten Vermögensstrukturen, zur Organisation, zum Verfahren (inkl. Rechtsmittelverfahren), zur Kontrolle sowie Strafbestimmungen.

3.1 Steuerliche Regularisierung der Vermögenswerte

Das Abkommen sieht vor, dass Personen mit Wohnsitz in Österreich ihre bestehenden Kundenbeziehungen zu liechtensteinischen Zahlstellen steuerlich regularisieren können, indem sie entweder eine pauschal berechnete Einmalzahlung leisten oder einer Offenlegung zustimmen. Das Gesetz enthält Verfahrensbestimmungen zur Abwicklung der Einmalzahlungen und Meldungen an die liechtensteinische Steuerverwaltung sowie die Übermittlung der Einmalzahlungen bzw. Meldungen an Österreich, zur Verjährung sowie zu den Mitwirkungspflichten der Zahlstellen.

Für die Zwecke der Regularisierung der Vermögenswerte für die Vergangenheit gelten in Liechtenstein verwaltete Vermögensstrukturen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Abkommen stets als transparent. Im Gesetz wird sodann geregelt, wer als

nutzungsberechtigte Person einer transparenten Vermögensstruktur gilt. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Bestimmung.

3.2 Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder Meldung dieser Kapitaleinkünfte

Kapitaleinkünfte, welche betroffene Personen auf Konten oder Depots bei liechtensteinischen Zahlstellen erzielen, unterliegen zukünftig entweder einer Quellensteuer (25%), die Liechtenstein an Österreich weiterleitet, oder es erfolgt eine Meldung an Österreich. Das Gesetz enthält Verfahrensbestimmungen zur Einhebung der Quellensteuer und der Meldungen an die liechtensteinische Steuerverwaltung sowie die Übermittlung der Quellensteuer bzw. Meldungen an Österreich und zur Verjährung.

3.3 Erhebung von Steuern sowie Meldungen bei intransparenten Vermögensstrukturen

Bei Vermögensstrukturen wird im Abgeltungssteuerabkommen eine Differenzierung zwischen steuerlich transparenten und intransparenten Vermögensstrukturen vorgenommen. Damit eine Vermögensstruktur als intransparent qualifiziert, müssen die im Abkommen festgelegten Kriterien kumulativ erfüllt werden.

Im Gesetz wird geregelt, dass die Einhaltung dieser Kriterien von der jeweiligen Zahlstelle der Vermögensstruktur gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen ist.

Die Steuerverwaltung ist nach dem Abgeltungssteuerabkommen verpflichtet, der entsprechenden österreichischen Behörde jährlich die Anzahl der intransparenten Strukturen zu melden. Das Gesetz enthält Regelungen zur Meldung der

Zahlstellen der von ihnen verwalteten intransparenten Vermögensstrukturen an die Steuerverwaltung.

Die Zahlstellen haben gemäss Abkommen bei intransparenten Vermögensstrukturen eine Eingangssteuer und Zuwendungssteuer zu erheben. Anstelle der Steuererhebung ist auch eine Offenlegung mittels Meldung möglich. Das Gesetz enthält Verfahrensbestimmungen zur Einhebung der Eingangs- oder Zuwendungssteuer und der Meldungen an die liechtensteinische Steuerverwaltung sowie die Übermittlung der Steuern bzw. Meldungen an Österreich und zur Verjährung.

3.4 Organisation, Verfahrensvorschriften, Kontrolle und Strafbestimmungen

Das Gesetz enthält Bestimmungen, die das Verhältnis der Bank-Zahlstellen und Organ-Zahlstellen regeln, wenn bei Vermögensstrukturen sowohl eine Bank-Zahlstelle wie auch eine Organ-Zahlstelle involviert sind.

Weiters regelt es die Meldepflicht der Versicherungsgesellschaften bei Vorliegen von Versicherungsmänteln sowie die Ermächtigung von Organ-Zahlstellen zur Vornahme der zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nötigen Rechtshandlungen ungeachtet ihrer vertraglichen Vertretungsbefugnis.

Als Voraussetzung für die Erweiterung des Abkommens auf die liechtensteinischen Vermögensstrukturen hat Österreich gefordert, dass die Kontrollvorschriften im Vergleich zum Abkommen Österreich – Schweiz erweitert und verschärft werden. Deswegen wurde im Abkommen ein eigener Teil 5 geschaffen, der die Kontrolle regelt. Eine besondere Kontrolle ist betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen von Organ-Zahlstellen vorgesehen, und zwar bezüglich Teil 2 und Teil 4 des Abkommens.

Das Gesetz regelt die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Organ-Zahlstellen bei schwerwiegenden Verstößen gegen ihre Verpflichtungen gemäss Abkommen und Gesetz.

Das Gesetz enthält sodann Strafbestimmungen sowie Bestimmungen zum Strafverfahren.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1 (Gegenstand)

Das Gesetz regelt die Umsetzung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern. In dieser Bestimmung wird sodann aufgelistet, zu welchen Bereichen das Gesetz insbesondere Umsetzungsbestimmungen enthält.

Zu Art. 2 (Begriffe)

Abs. 1 und 2 regeln im Gesetz verwendete Begriffe.

Abs. 1 enthält Begriffe, welche im Abkommen selbst nicht definiert werden. Abs. 2 legt fest, welche der im Gesetz verwendeten Begriffe im Sinne des Abkommens zu verstehen sind.

Abs. 3 regelt, welche Behörde in Liechtenstein zuständige Stelle gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d des Abkommens ist. Zuständige innerstaatliche Behörde für den Vollzug des Abkommens bzw. des Gesetzes ist die Steuerverwaltung, sofern im Gesetz keine andere Behörde als zuständige Stelle genannt wird.

Zu Art. 3 (An- und Abmeldung als Zahlstelle)

Die Zahlstellen sind verpflichtet, sich bei der Steuerverwaltung unaufgefordert anzumelden. Das Abkommen legt in Art. 2 Abs. 1 Bst. e fest, wer Zahlstelle ist. Dies sind einerseits Banken nach dem Bankengesetz sowie Wertpapierhändler (Bank-Zahlstelle, vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. e Gesetz; Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. i Abkommen). Andererseits sind Zahlstellen in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, einschliesslich Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Kapitaleinkünfte leisten oder absichern; eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a PGR, sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind (Organ-Zahlstelle; vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. f Gesetz; Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. ii Abkommen). Anmeldepflichtig sind jedoch nur Zahlstellen, die Vermögenswerte halten oder verwalten, an denen eine betroffene Person Nutzungsberechtigt ist, denn nur diese Zahlstellen unterliegen den Verpflichtungen des Abkommens (Abs. 1).

Abs. 2 regelt sodann, welche Angaben die Zahlstellen bei der Anmeldung zu machen haben.

Endet die Zahlstelleneigenschaft, so hat sich die Zahlstelle bei der Steuerverwaltung abzumelden (Abs. 3).

II. Steuerliche Regularisierung der Vermögenswerte

Zu Art. 4 (Nutzungsberechtigt an transparenter Vermögensstruktur)

Für die Zwecke des Teil 2 des Abkommens gelten in Liechtenstein verwaltete Vermögensstrukturen aufgrund von Art. 2 Abs. 2 Bst. a des Abkommens stets als steuerlich transparent. In dieser Bestimmung wird festgelegt, wer als nutzungsberechtigte Person einer transparenten Vermögensstruktur gilt. Bei der Beurteilung der Nutzungsberechtigung ist stufenweise von Abs. 2 nach Abs. 5 vorzugehen.

Abs. 2: Der Errichter gilt als nutzungsberechtigte Person,

- wenn er sich ein Widerrufsrecht vorbehalten hat, oder
- wenn er Begünstigter der Vermögensstruktur ist und er entweder einen voraussetzungslosen und aktuellen Anspruch auf die Ausschüttung des gesamten Kapitals und den gesamten Ertrag der Vermögensstruktur hat oder ihm ein solcher im Ermessen der Verwaltungsorgane eingeräumt werden kann.

Voraussetzungslos bedeutet, dass der Anspruch unabhängig von inhaltlichen Bedingungen besteht. Er darf somit nicht von speziellen Bedürfnissen (z.B. Unterstützung im Krankheitsfall) abhängig sein.

Aktuell bedeutet, dass der Anspruch jetzt bestehen muss. Kein aktueller Anspruch liegt im Fall einer Anwartschaft vor, d.h. wenn Ausschüttungen erst beim Eintritt bzw. Nichteintritt bestimmter Ereignisse erfolgen können (z.B. bei Erreichung eines bestimmten Alters).

Abs. 3: Stehen dem Errichter nicht die in Abs. 2 festgehaltenen Rechte bzw. Ansprüche zu, bestimmt sich die Nutzungsberechtigung gemäss den in Abs. 3 festgehaltenen Kriterien. Nutzungsberechtigt sind in diesem Fall Begünstigte, die

einen voraussetzungslosen und aktuellen Anspruch auf Ausschüttung von Kapital oder Ertrag dieser Vermögensstruktur besitzen. Bst. a bis c definiert, wann von einem Anspruch auszugehen ist.

Abs. 4: Liegt eine Nutzungsberechtigung im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3 nicht oder nur für einen Teil von Kapital und Ertrag der Vermögensstruktur vor, gelten auch solche Begünstigte als nutzungsberechtigte Personen, denen nach dem Ermessen der Verwaltungsorgane ein voraussetzungsloser und aktueller Anspruch auf Ausschüttung von Kapital oder Ertrag der Vermögensstruktur eingeräumt werden kann. In dieser Bestimmung wird sodann festgelegt, wie sich der Kreis der hiernach Nutzungsberechtigten bestimmt.

Abs. 5: Lässt sich nach den vorgenannten Bestimmungen eine nutzungsberechtigte Person für das Kapital und den Ertrag der Vermögensstruktur oder für einen Teil hiervon nicht ermitteln, gilt die Nutzungsberechtigung als beim Errichter verblieben. Dies gilt jedoch nicht für Kapital und Ertrag der Vermögensstruktur, die unwiderruflich gemeinnützig zu verwenden sind.

Zu Art. 5 (Einmalzahlungen)

Die Zahlstellen erheben die Einmalzahlungen auf der Grundlage des Abkommens (Abs. 1).

Abs. 2: Das Abkommen sieht in Art. 7 Abs. 1 eine Spezialregelung für betroffene Personen vor, die zwischen dem Stichtag 2 (31. Dezember 2011) und dem Stichtag 3 (31. Mai 2014) in eine Kundenbeziehung zu einer Bank-Zahlstelle getreten sind. Diese Spezialregelung soll verhindern, dass betroffene Personen nach dem Stichtag 2, d.h. in einem Zeitraum, in dem der Inhalt des Abkommens bekannt ist, durch den Wechsel von einer Zahlstelle zu einer anderen ihre Vermögenswerte in Liechtenstein belassen, diese aber dennoch der steuerlichen Regularisierung entziehen können (die Vermögenswerte einer betroffenen Person

unterliegen der steuerlichen Regularisierung, wenn sie am Stichtag 2 und beim Inkrafttreten des Abkommens [Art. 5 Abs. 1 des Abkommens] in Liechtenstein verbucht sind). Wählt eine betroffene Person im Fall eines Zahlstellenwechsels innerhalb Liechtensteins die Option „Einmalzahlung“, so erhebt die neue liechtensteinische Zahlstelle die Einmalzahlung frühestens am Stichtag 4 (30. Juni 2014), jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3 (31. Mai 2015). Diese Verzögerung ist nötig, weil die neue Zahlstelle zuerst Informationen der früheren Zahlstelle benötigt, um die Einmalzahlung berechnen zu können. Liegen zwölf Monate nach dem Stichtag 3 die nötigen Informationen nicht vor und hat die betroffene Person oder Vertragspartei gegen die ehemalige Zahlstelle keine Zivilklage erhoben, so behandelt die neue Zahlstelle die betroffene Person gleich wie eine Person, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist (Abs. 2). Dies bedeutet, dass sie Identität und Wohnsitz solcher Personen zu melden hat (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. e Abkommen).

Abs. 3: Das Abkommen sieht in Art. 7 Abs. 2 eine Spezialregelung für den Fall vor, dass zwischen dem Stichtag 2 (31. Dezember 2011) und dem Stichtag 3 (31. Mai 2014) ein Wechsel von einer Organ-Zahlstelle zu einer anderen Organ-Zahlstelle stattgefunden hat und regelt, dass in diesem Fall die neue Organ-Zahlstelle für die Durchführung der Regularisierung der Vermögenswerte gemäss Teil 2 des Abkommens zuständig ist. In Abs. 3 wird nun ergänzend zum Abkommen festgelegt, innert welcher Frist die ehemalige Zahlstelle der neuen Zahlstelle die nötigen Informationen zu übermitteln hat (bis 31. Mai 2015) und innerhalb welcher Frist die neue Zahlstelle die Einmalzahlung zu erheben hat (bis 31. Mai 2015).

Abs. 4 hält fest, dass in dem Fall, dass eine betroffene Person über mehrere Vertragsbeziehungen zu einer oder mehreren Zahlstellen verfügt, eine Konsolidierung der zu regularisierenden Vermögenswerte grundsätzlich möglich ist. Weite-

re Einzelheiten zu Konsolidierung werden im Merkblatt der Steuerverwaltung festgehalten.

Abs. 5 und 6 legen die anwendbaren Verfahrensbestimmungen fest. Das Abkommen sieht vor, dass die von der Zahlstelle erstellte Bescheinigung mit Bezug auf die Erhebung der Einmalzahlung als genehmigt gilt, sofern die betroffene Person oder Vertragspartei nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Bescheinigung gegenüber der Zahlstelle schriftlich erklärt, dass sie nicht einverstanden ist (Art. 8 Abs. 3 Abkommen). Die Zahlstelle und die betroffene Person oder die Vertragspartei sollen vorerst eine einvernehmliche Lösung suchen. Innerhalb von 60 Tagen nach der schriftlichen Erklärung der betroffenen Person oder der Vertragspartei erstellt die Zahlstelle eine neue Bescheinigung oder bestätigt die Gültigkeit der ersten Bescheinigung. Ist die betroffene Person oder die Vertragspartei nach wie vor nicht einverstanden, so muss sie innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der neuen Bescheinigung oder der Bestätigung der Gültigkeit der ersten Bescheinigung bei der Steuerverwaltung schriftlich den Erlass einer Verfügung beantragen. Die Steuerverwaltung klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Die Verfügung der Steuerverwaltung unterliegt ohne Einsprachemöglichkeit der Beschwerde nach den Bestimmungen gemäss Art. 117ff. Steuergesetz. Die betroffene Person oder die Vertragspartei kann gegen die Verfügung Beschwerde bei der Landessteuerkommission erheben.

Abs. 7: In dieser Bestimmung wird die Abführung der Einmalzahlung durch die Organ-Zahlstelle geregelt. Der Zahlstelle wird – unabhängig einer allfälligen abweichenden vertraglichen Regelung – die Kompetenz eingeräumt zu entscheiden, von welcher Kontoverbindung der Vermögensstruktur die Einmalzahlung abgeführt wird. Die Zahlstelle kann bei fehlenden flüssigen Mitteln auch Vermögenswerte verkaufen; sie entscheidet, welche Vermögenswerte verkauft werden.

Abs. 8: Falls aufgrund der Massnahmen gemäss Abs. 7 oder durch eine nachträgliche Einzahlung der betroffenen Person keine ausreichenden flüssigen Mittel zur Abführung der Einmalzahlung zur Verfügung stehen, hat die Organ-Zahlstelle eine Meldung ohne Ermächtigung vorzunehmen.

Zu Art. 6 (Überweisung an die Steuerverwaltung)

Die erhobenen Einmalzahlungen sind monatlich an die Steuerverwaltung zu überweisen, wobei die erste Zahlung einen Monat nach Stichtag 3, d.h. bis 30. Juni 2014, zu erfolgen hat (Abs. 1) (vgl. Art. 8 Abs. 4 Abkommen).

Die Zahlstellen übermitteln der Steuerverwaltung vierzehn Monate nach dem Stichtag 3, d.h. bis 31. Juli 2015, die Schlussabrechnung mit Bezug auf die erhobenen Einmalzahlungen (Abs. 2).

Zu Art. 7 (Meldung)

Abs. 1: Die Zahlstellen haben die Meldungen monatlich der Steuerverwaltung zu übermitteln, wobei die erste Übermittlung ein Monat nach Stichtag 3, d.h. bis 30. Juni 2014, und die letzte Übermittlung sechs Monate nach Stichtag 3, d.h. bis 30. November 2014, zu erfolgen hat (vgl. Art. 10 Abs. 2 Abkommen).

Abs. 2: Spätere Meldungen hat die Zahlstelle unverzüglich an die Steuerverwaltung zu übermitteln (vgl. Art. 10 Abs. 2 Abkommen).

Abs. 3: Zu übermitteln sind die Meldungen, bei denen eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person oder gegebenenfalls die Vertragspartei vorliegt (Abs. 1), und jene, die ohne Ermächtigung gestützt auf das Abkommen zu erfolgen haben (vgl. Art. 12 Abs. 3 Abkommen).

In Abs. 4 wird analog zu Art. 5 Abs. 2 geregelt, wie eine Bank-Zahlstelle vorzugehen hat bei einer betroffenen Person, die zwischen dem Stichtag 2 (31. Dezember 2011) und dem Stichtag 3 (30. Mai 2014) in eine Kundenbeziehung zu ihr

getreten ist und die Option „Meldung“ gewählt hat. Die neue Bank-Zahlstelle übermittelt die Meldung frühestens am Stichtag 4, d.h. am 30. Juni 2014, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3, d.h. bis zum 31. Mai 2015. Die ehemalige Zahlstelle hat die für die Meldung notwendigen Informationen bis zwölf Monate nach dem Stichtag 3, d.h. bis zum 31. Mai 2015, an die neue Bank-Zahlstelle zu übermitteln (vgl. Art. 7 Abs. 1 Abkommen).

In Abs. 5 werden analog zu Art. 5 Abs. 3 die Fristen bei einem Wechsel der Organ-Zahlstelle zwischen dem Stichtag 2 und dem Stichtag 3 geregelt, falls die Option „Meldung“ gewählt wurde. Die neue Organ-Zahlstelle übermittelt die Meldung frühestens am Stichtag 4, d.h. am 30. Juni 2014, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3, d.h. bis zum 31. Mai 2015. Die ehemalige Zahlstelle hat die für die Meldung notwendigen Informationen bis zwölf Monate nach dem Stichtag 3, d.h. bis zum 31. Mai 2015, an die neue Organ-Zahlstelle zu übermitteln (vgl. Art. 7 Abs. 2 Abkommen).

Zu Art. 8 (Überweisung und Übermittlung an Österreich)

In dieser Bestimmung wird festgelegt, innerhalb welcher Fristen die Steuerverwaltung der zuständigen österreichischen Behörde die Einmalzahlungen (Bst. a; vgl. Art. 8 Abs. 4 Abkommen) bzw. die Meldungen (Bst. b; vgl. Art. 10 Abs. 3 Abkommen) übermittelt. Bei den Einmalzahlungen ist die Steuerverwaltung gemäss Art. 8 Abs. 4 Abkommen berechtigt, eine Bezugsprovision von 4 Millionen Euro einzubehalten.

Zu Art. 9 (Verjährung)

Das Abkommen enthält keine Regelung zur Verjährung der Forderung auf Überweisung der Einmalzahlung oder auf Übermittlung der Meldung. Im Interesse der Rechtssicherheit und in Anlehnung an Art. 8 des Zinsbesteuerungsgesetzes enthält das Gesetz eine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einmalzahlung zu überweisen oder die Meldung zu übermit-

teln war. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre (in Anlehnung an das Zinsbesteuerungsgesetz, welches wiederum auf das Steuergesetz verweist).

Zu Art. 10 (Nachträgliche Identifizierung einer betroffenen Person)

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, dass auch eine durch die Zahlstelle nachträglich identifizierte betroffene Person ihre Vermögenswerte nachversteuern kann (vgl. Art. 13 Abkommen). Die Zahlstelle muss bei einer nachträglichen Identifizierung die betroffene Person oder gegebenenfalls die Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Die betroffene Person oder die Vertragspartei kann anschliessend innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Nachricht ein schriftliches Gesuch bei der Steuerverwaltung stellen. Dieses Gesuch muss Angaben zur gewählten Option für die steuerliche Regularisierung und zur Verfügbarkeit der dafür notwendigen Informationen enthalten. Wird 2016 ein Gesuch zur Regularisierung eines Kontos gestellt, das bereits im Jahr 2003 eröffnet wurde, muss beispielsweise angegeben werden, ob der für die Berechnung der Einmalzahlung notwendige Kapitalbestand Ende 2003 bekannt ist oder nicht. Die Steuerverwaltung fällt nach Vorliegen der Zustimmung der zuständigen österreichischen Behörde einen Entscheid, der unter anderem davon abhängt, ob die Einmalzahlung aufgrund der vorliegenden Informationen berechnet werden kann bzw. ob genügend Informationen für eine Meldung vorliegen.

Zu Art. 11 (Mitwirkungspflichten der verantwortlichen Zahlstellen)

Das Abkommen sieht vor, dass die zuständige österreichische Behörde die Steuerverwaltung um Prüfung einer Bescheinigung ersuchen kann, wenn Zweifel an deren Echtheit bestehen (Bst. a; vgl. Art. 15 Abkommen). Zudem kann die zuständige österreichische Behörde die Steuerverwaltung um zusätzliche Angaben ersuchen, wenn eine gemeldete betroffene Person aufgrund der übermittelten Informationen nicht identifiziert werden kann (Bst. b; vgl. Art. 10 Abs. 5 Abkom-

men). In solchen Fällen sind die jeweils verantwortlichen Zahlstellen zur Mitwirkung verpflichtet.

III. Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder Meldung dieser Kapitaleinkünfte

Zu Art. 12 (Steuererhebung)

Die Zahlstellen erheben die abgeltende Steuer auf Kapitaleinkünften nach Massgabe des Abkommens (Abs. 1).

Abs. 2 und 3: Der Rechtsschutz der betroffenen Person oder der Vertragspartei ist gleich geregelt wie bei der Einmalzahlung (vgl. Ausführungen zu Art. 5 Abs. 5 und 6).

Abs. 4: Die Zahlstellen können eine zu Unrecht erhobene Steuer innert fünf Jahren – diese Frist entspricht der Verjährungsfrist für die Überweisung der Steuer (vgl. Ausführungen zu Art. 15) – berichtigen, wenn sichergestellt ist, dass in Österreich keine Rückerstattung oder Anrechnung auf die Einkommensteuer erfolgt ist oder erfolgen wird. Damit wird einerseits sichergestellt, dass Fehler zu Ungunsten der betroffenen Personen diese nicht belasten, und andererseits, dass betroffene Personen nicht zu einem ungerechtfertigten Vorteil gelangen. Die betroffene Person hat gegenüber der Zahlstelle den Nachweis zu erbringen, dass in Österreich weder eine Anrechnung noch Rückerstattung beansprucht worden ist oder wird.

Abs. 5 und 6: In diesen Absätzen wird analog zu Art. 5 Abs. 7 und 8 geregelt, wie die Organ-Zahlstelle bei der Abführung der Zahlung vorzugehen hat, insbesondere zur Sicherstellung von hinreichenden flüssigen Mitteln (vgl. Ausführungen zu Art. 5 Abs. 7 und 8).

Zu Art. 13 (Überweisung an die Steuerverwaltung)

Abs. 1: Die erhobenen Steuern auf Kapitaleinkünften sind von den Zahlstellen innert zwei Monaten nach Ablauf jedes Steuerjahres an die Steuerverwaltung zu überweisen (vgl. Art. 29 Abs. 1 Abkommen).

Abs. 2: Die Zahlstellen liefern Angaben, in welchem Verhältnis die erhobenen Steuern den verschiedenen Kategorien von Kapitaleinkünften gemäss Art. 18 Abkommen zuzuordnen sind (vgl. Art. 29 Abs. 1 Abkommen).

Zu Art. 14 (Meldung)

Abs. 1 legt fest, innerhalb welcher Frist (innert drei Monaten nach Ablauf jedes Steuerjahres) die Zahlstellen der Steuerverwaltung die Meldung zu übermitteln haben (vgl. Art. 29 Abs. 4 Abkommen). Zu übermitteln sind die Meldungen, bei welchen eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person oder gegebenenfalls die Vertragspartei vorliegt (vgl. Art. 21 Abs. 1 Abkommen).

Eine einmal erteilte Ermächtigung zur Meldung von Kapitaleinkünften bleibt bis zum ausdrücklichen Widerruf gültig. Widerrufen werden kann die Ermächtigung durch die betroffene Person, ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger oder durch die Vertragspartei, ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger. Die Zahlstellen können im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen mit dem Vertragspartner Regelungen erlassen, innerhalb welcher Frist der Vertragspartner ihr gegenüber den Widerruf mitzuteilen hat. Diese internen Fristen sind derart festzusetzen, dass die gemäss dem Abkommen vorgesehenen Fristen eingehalten werden können (Abs. 2).

Widerrufen werden kann nur, wenn die widerrufende Person die anstelle der Meldung geschuldete Steuer gegenüber der Zahlstelle sicherstellt (Abs. 3).

Bereits abgegebene Meldungen können durch die Zahlstelle spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Übermittlung der Meldungen an die Steuerverwaltung wider-

rufen werden; ein an deren Stelle geschuldeter Steuerbetrag ist unverzüglich zu überweisen (Abs. 4).

Zu Art. 15 (Überweisung und Übermittlung an Österreich)

In dieser Bestimmung wird festgelegt, innerhalb welcher Fristen die Steuerverwaltung der zuständigen österreichischen Behörde die Zahlungen (Bst. a; vgl. Art. 29 Abs. 2 Abkommen) bzw. die Meldungen (Bst. b; vgl. Art. 29 Abs. 4 Abkommen) übermittelt. Bei den Zahlungen ist die Steuerverwaltung gemäss Art. 29 Abs. 2 Abkommen berechtigt, eine Bezugsprovision von 0,5 Prozent einzubehalten.

Zu Art. 16 (Verjährung)

Vgl. die Ausführungen zu Art. 9.

Zu Art. 17 (Steuersatzänderungen)

Um namentlich Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, müssen die zuständigen österreichischen Behörden Liechtenstein über Steuersatzänderungen im innerstaatlichen Recht informieren, die von der abgeltenden Quellensteuer erfasste Kapitaleinkünfte betreffen. Steuersatzänderungen nach Unterzeichnung des Abkommens finden zeitgleich Anwendung auf die Besteuerung der entsprechenden Kapitaleinkünfte, sofern Liechtenstein der zuständigen österreichischen Behörde nicht mitteilt, dass die Satzänderung nicht nachvollzogen wird (vgl. Art. 19 Abkommen).

Die zuständige österreichische Behörde hat der Steuerverwaltung (welche gemäss Art. 2 Abs. 3 Gesetz die zuständige liechtensteinische Behörde ist) die Steuersatzänderung mitzuteilen. Die Steuersatzänderung ist der Regierung zur Kenntnis zu bringen, welche darüber entscheiden wird, ob Liechtenstein die Steuersatzänderung nachvollzieht. Das Abkommen bildet im Bereich der Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte (Teil 3 des Abkommens) annähernd das Steuerrecht Österreichs einschliesslich der Steuersätze im betroffe-

nen Bereich nach, sodass im Normalfall davon auszugehen ist, dass ein Nachvollzug der Steuersatzänderungen gerechtfertigt ist.

IV. Erhebung von Steuern sowie Meldungen bei intransparenten Vermögensstrukturen

Zu Art. 18 (Intransparente Vermögensstruktur)

Die Steuerverwaltung ist nach Art. 43 Abs. 1 Abkommen verpflichtet, der österreichischen Behörde jährlich die Anzahl der steuerlich intransparenten Strukturen zu melden. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, müssen die Organ-Zahlstellen die Anzahl der von ihnen verwalteten intransparenten Vermögensstrukturen mitteilen. Mitzuteilen sind intransparente Vermögensstrukturen, die von in Österreich ansässigen Personen Zuwendungen erhalten haben bzw. an solche tätigen oder tätigen können. Die Formulierung „tätigen und tätigen können“ erfasst aktuell Begünstigte, d.h. solche, die eine Ausschüttung erhalten haben, sowie potentiell Begünstigte.

Abs. 1 regelt zudem, dass die Mitteilung, ob eine intransparente Vermögensstruktur vorliegt, gleichzeitig mit der Anmeldung als Zahlstelle (vgl. Art. 3) zu erfolgen hat; falls die Verwaltung neu übernommen wird, hat die Meldung binnen drei Monaten nach Übernahme der Verwaltung zu erfolgen.

Abs. 2 konkretisiert den Inhalt der Meldung gegenüber der Steuerverwaltung. Die Organ-Zahlstelle hat anzugeben, dass die Vermögensstruktur die Intransparenzkriterien nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b Abkommen erfüllt.

Zu Art. 19 (Steuererhebung)

Die Zahlstellen erheben eine Eingangssteuer oder eine Zuwendungssteuer nach Massgabe des Abkommens (Abs. 1).

Abs. 2 und 3: Der Rechtsschutz der betroffenen Person oder der Vertragspartei ist gleich geregelt wie bei der Einmalzahlung sowie der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte (vgl. Ausführungen zu Art. 5 Abs. 5 und 6).

Die Zahlstellen können eine zu Unrecht erhobene Steuer innert fünf Jahren – diese Frist entspricht der Verjährungsfrist für die Überweisung der Steuer (vgl. Ausführungen zu Art. 21) – berichtigen (Abs. 4). Damit wird sichergestellt, dass Fehler zu Ungunsten der betroffenen Personen diese nicht belasten.

Abs. 5 und 6: In diesen Absätzen wird analog zur Einmalzahlung (Art. 5 Abs. 7 und 8) sowie Zahlung der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte (Art. 12 Abs. 5 und 6) geregelt, wie die Organ-Zahlstelle bei der Abführung der Zahlung vorzugehen hat, insbesondere zur Sicherstellung von hinreichenden flüssigen Mitteln (vgl. Ausführungen zu Art. 5 Abs. 7 und 8).

Zu Art. 20 (Überweisung an die Steuerverwaltung)

Abs. 1: Die erhobenen Steuern auf Zuwendungen sind von den Zahlstellen innert vier Monaten nach Ablauf jedes Steuerjahres an die Steuerverwaltung zu überweisen (vgl. Art. 37 Abs. 1 Abkommen).

Abs. 2: Die Zahlstellen liefern Angaben, in welchem Verhältnis die erhobenen Steuern der Eingangs- oder Zuwendungssteuer gemäss Abkommen zuzuordnen sind (vgl. Art. 37 Abs. 1 Abkommen).

Zu Art. 21 (Meldung)

Abs. 1 legt fest, innerhalb welcher Frist (innert fünf Monaten nach Ablauf des Steuerjahres) die Zahlstellen der Steuerverwaltung die Meldung zu übermitteln haben (vgl. Art. 37 Abs. 4 Abkommen). Zu übermitteln sind die Meldungen, bei welchen eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person oder gegebenenfalls die Vertragspartei vorliegt (vgl. Art. 36 Abs. 1 Abkommen).

Eine einmal erteilte Ermächtigung zur Meldung bei intransparenten Vermögensstrukturen bleibt bis zum ausdrücklichen Widerruf gültig. Abs. 2 bis 4 regeln den Widerruf. Die Bestimmungen betreffend den Widerruf entsprechen den Bestimmungen über den Widerruf bei Meldung der Kapitaleinkünfte gemäss Art. 14 Abs. 2 bis 4, weshalb auf diese Ausführungen verwiesen wird.

Zu Art. 22 (Überweisung und Übermittlung an Österreich)

In dieser Bestimmung wird festgelegt, innerhalb welcher Fristen die Steuerverwaltung der zuständigen österreichischen Behörde die Zahlungen (Bst. a; vgl. Art. 37 Abs. 2 Abkommen) bzw. die Meldungen (Bst. b; vgl. Art. 37 Abs. 4 Abkommen) übermittelt. Bei den Zahlungen ist die Steuerverwaltung gemäss Art. 37 Abs. 2 Abkommen berechtigt, eine Bezugsprovision von 0,5 Prozent einzubehalten.

Zu Art. 23 (Verjährung)

Vgl. die Ausführungen zu Art. 8.

V. Gemeinsame Bestimmungen zu Kapitel II bis IV

Zu Art. 24 und 25 (Organisation und Verfahren, Statistik)

Die Steuerverwaltung ist die für den Vollzug des Gesetzes und des Abkommens zuständige liechtensteinische Behörde, soweit Gesetz und Abkommen nichts anderes bestimmen. Die Steuerverwaltung erlässt Weisungen und Verfügungen, trifft Entscheide und führt Statistiken. Die Steuerverwaltung wird insbesondere umfangreiche Merkblätter erlassen, welche den Zahlstellen eine Übersicht über deren Pflichten vermitteln sollen, welche sich für diese aus dem Abkommen sowie dem Gesetz ergeben.

Zu Art. 26 (Auskunftspflicht)

Die liechtensteinischen Zahlstellen sind gegenüber der Steuerverwaltung zur Auskunft über alle Tatsachen verpflichtet, die für die Umsetzung des Abkommens und des Gesetzes notwendig sind.

Zu Art. 27 (Ermächtigung von Organ-Zahlstellen)

Die Bestimmung des Art. 27 ist notwendig, damit die Organ-Zahlstellen ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen nachkommen können. Es kann z.B. der Fall sein, dass die Organ-Zahlstelle nicht berechtigt ist, Zahlungsaufträge von Konten der Vermögensstruktur zu zeichnen oder anzuweisen. Durch diese Bestimmung soll der Organ-Zahlstelle in bestimmten Fällen die Berechtigung und Befugnis eingeräumt werden, in Abweichung der gesellschaftsrechtlichen oder bankvertraglichen Regelung des Vertretungs- und Zeichnungsrechts Rechtshandlungen vorzunehmen, d.h. insbesondere Verfügungen zu treffen bzw. Zahlungen anzuweisen. Im Merkblatt wird umschrieben werden, in welchen Fällen dies möglich sein soll.

Zu Art. 28 (Verhältnis Zahlstellen)

Art. 28 legt fest, welche Zahlstelle für die korrekte Anwendung des Abkommens verantwortlich ist (vgl. Art. 6 Abkommen). Demnach ist die Bank-Zahlstelle verantwortlich, wenn die betroffene Person gleichzeitig Vertragspartei und nutzungsberechtigte Person an den Vermögenswerten ist oder wenn die betroffene Person nutzungsberechtigte Person an den Vermögenswerten ist, die über eine andere natürliche Person mittels Konto oder Depot bei der Bank-Zahlstelle gehalten werden oder wenn die betroffene Person die nutzungsberechtigte Person an den Vermögenswerten ist, die über eine Sitzgesellschaft gehalten werden.

Ist bei einer in Liechtenstein verwalteten Vermögensstruktur ausschliesslich eine Organ-Zahlstelle involviert, so ist diese für die Durchführung der Regularisierung der Vergangenheit verantwortlich (Abs. 1).

Sind in die Durchführung des Abkommens bei Vermögensstrukturen mit feststehenden wirtschaftlich Berechtigten, an denen eine betroffene Person nutzungsberechtigt ist, sowohl eine Bank-Zahlstelle als auch eine Organ-Zahlstelle involviert, ist die Bank-Zahlstelle für die bei ihr verbuchten Vermögenswerte verantwortlich, die Organ-Zahlstelle trägt die Gesamtverantwortung für die Regularisierung aller Vermögenswerte, die von der transparenten Vermögensstruktur gehalten werden. Die von der Bank-Zahlstelle einbehaltene Einmalzahlung ist lediglich vorläufig und durch die für die Durchführung von Teil 2 des Abkommens verantwortliche Organ-Zahlstelle zu überprüfen und auf den zu erhebenden Gesamtbetrag der Einmalzahlung in Anrechnung zu bringen. Im Falle der freiwilligen Meldung ist die von der Bank-Zahlstelle an die Steuerverwaltung erstattete Mitteilung ebenso vorläufig und durch die Organ-Zahlstelle im Rahmen ihrer entsprechenden freiwilligen Meldung zu berücksichtigen (Abs. 2).

Zu Art. 29 (Meldepflicht von Versicherungsgesellschaften)

Eine nutzungsberechtigte Person eines Lebensversicherungsmantels gilt als betroffene Person im Sinne des Abkommens (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. h Abkommen). Da der Zahlstelle nicht die notwendigen Informationen vorliegen, ob ein Lebensversicherungsmantel im Sinne des Abkommens gegeben ist, muss dies von der Lebensversicherungsgesellschaft der Zahlstelle mitgeteilt werden (Abs. 1).

Damit die Versicherungsgesellschaften Meldungen an die Zahlstellen erstatten können, müssen sie diesbezüglich vom Versicherungsgeheimnis entbunden werden (Abs. 2).

Zu Art. 30 (Verzugszins)

Auf verspätet überwiesene Einmalzahlungen, abgeltende Steuern und Zahlungen betreffend intransparenter Vermögensstrukturen ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet (Abs. 1).

Der Verzugszins wird entsprechend den Verzugszins-Bestimmungen im Abkommen betreffend Einmalzahlung (vgl. Art. 13 Abs. 2 Abkommen) für alle Zahlungen mit 0.5 Prozent pro jeden vollen Monat festgesetzt.

VI. Dem Anwendungsbereich des Abkommens entzogene Vermögenswerte

Zu Art. 31 (Statistische Erhebung betreffend Zielstaaten)

Gemäss Abkommen hat die zuständige liechtensteinische Behörde (d.h. Steuerverwaltung) den zuständigen österreichischen Behörden eine Liste der zehn wichtigsten Staaten und Territorien übermittelt, in die diejenigen betroffenen Personen, die zwischen der Unterzeichnung des Abkommens und dem Inkrafttreten ihr Konto oder Depot aufgelöst haben, Vermögenswerte der saldierten Konten und Depots transferiert haben (vgl. Art. 16 Abkommen).

Art. 31 regelt, welche statistischen Angaben die Zahlstellen innerhalb welcher Frist der Steuerverwaltung zu übermitteln haben.

VII. Kontrolle und Verfahrensvorschriften

Zu Art. 32 (Kontrolle im Sinne von Art. 41 des Abkommens)

Das Abkommen sieht vor, dass die Steuerverwaltung bei den Zahlstellen Kontrollen durchführt, um sicherzustellen, dass diese ihren Pflichten aus dem Abkommen und aus diesem Gesetz nachkommen (vgl. Art. 41 Abkommen). Art. 29 regelt die verfahrensrechtlichen Vorschriften und orientiert sich dabei an Art. 9 Abs. 3 bis 6 des Zinsbesteuerungsgesetzes.

In Abs. 1 wird zudem die Möglichkeit aufgenommen, dass die Steuerverwaltung für die Durchführung der Kontrollen Dritte (Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften) beiziehen kann.

Das Abkommen sieht zudem die Erstellung eines zusammenfassenden Berichts über die wichtigsten Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen vor. Dieser Bericht wird der zuständigen österreichischen Behörde übermittelt und soll ihr ermöglichen, gegenüber ihren Kontrollorganen nachzuweisen, dass die Steuererhebung abkommenskonform erfolgt (vgl. Art. 41 Abs. 4 Abkommen).

Zu Art. 33 (Kontrollen im Sinne von Art. 42 des Abkommens)

Das Abkommen sieht in Art. 42 vor, dass in Bezug auf Teil 2 des Abkommens (Nachversteuerung von Vermögenswerten) besondere Kontrollen zu erfolgen haben. Die besondere Kontrolle mit Bezug auf die Regularisierung der Vergangenheit orientiert sich an der bereits mit Grossbritannien vorgesehenen Kontrolle in der Regierungsvereinbarung (MOU) mit dem Vereinigten Königreich und der entsprechenden Umsetzungsgesetzgebung (AHG-UK). Diese Kontrollen erfolgen gemäss Abkommen durch rechtlich, wirtschaftlich und persönlich unabhängige Prüfer. Das Abkommen enthält bereits detaillierte Ausführungen zu den Kontrollen. Im Gesetz wird nurmehr geregelt, dass die Kontrollen im Rahmen der Kontrollen gemäss Art. 24 Sorgfaltspflichtgesetz erfolgen. Die Prüfer, welche die Kontrollen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz vornehmen, haben gleichzeitig auch zu prüfen, ob die Sorgfaltspflichtigen, welche gleichzeitig Organ-Zahlstellen sind, den Verpflichtungen gemäss Teil 2 des Abkommens bzw. Art. 4 bis 11 dieses Gesetzes korrekt nachgekommen sind (Abs. 1).

Die Kosten der beauftragten Prüfer sind – gleich wie bei Sorgfaltspflichtskontrollen (Art. 24 Abs. 9 Sorgfaltspflichtgesetz) – von den kontrollierten Zahlstellen zu tragen. Analog zu Art. 24 Abs. 9 Sorgfaltspflichtgesetz wird zudem geregelt, dass sich die Kosten nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten haben und in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein müssen (Abs. 2).

Das Resultat der Kontrollen ist von den Prüfern in einem Kontrollbericht an die liechtensteinische Steuerverwaltung festzuhalten, der den Einhaltungsgang der Verpflichtungen auf statistisch signifikante Weise enthält. Die Steuerverwaltung verfasst jährlich eine zusammenfassende anonyme Übersicht zuhanden des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen.

Zu Art. 34 (Kontrollen im Sinne von Art. 43 des Abkommens)

Das Abkommen sieht in Art. 43 ebenfalls besondere Kontrollen betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen aus Teil 4 des Abkommens (Intransparente Vermögensstrukturen) vor. Diese Kontrollen erfolgen gemäss Abkommen durch einen Prüfungsausschuss (vgl. Art. 44 Abkommen). Das Abkommen enthält bereits detaillierte Ausführungen zu den Kontrollen. Im Gesetz bedarf es somit nurmehr weniger ergänzender Bestimmungen.

Der Prüfungsausschuss hat sich eine Geschäftsordnung zu geben (Abs. 1).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen bereits aufgrund von Art. 37 der Geheimhaltungspflicht, da sie mit dem Vollzug des Abkommens und des Gesetzes betraut sind. Zur Verdeutlichung soll jedoch in Abs. 2 für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ausdrücklich auf Art. 37 verwiesen werden.

Abs. 3 legt fest, dass die Organ-Zahlstellen der Steuerverwaltung die für die Kontrollen des Prüfungsausschusses erforderlichen Informationen und Unterlagen zu liefern haben. Diese Lieferung von Informationen und Unterlagen ist Voraussetzung, damit die Steuerverwaltung der Verpflichtung nach Art. 43 Abs. 3 Abkommen nachkommen kann und dem Prüfungsausschuss die Angaben, Beweismittel und Schriftstücke, die für die Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses erforderlich sind, übermitteln kann.

Abs. 4 hält fest, dass die Unterlagen und Daten der Kontrollen nur in Liechtenstein verarbeitet und gelagert werden dürfen. Dies gilt vorbehaltlich, dass Unter-

lagen im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens nach Österreich zu übermitteln sind (Abs. 5).

Zu Art. 35 (Anwendbares Verfahrensrecht)

Soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt wird, ist das Landesverwaltungsprozessgesetz (LVG) anwendbar.

Zu Art. 36 (Rechtsmittel)

Gegen Verfügungen der Steuerverwaltung kann, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt wird, Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde nach den Bestimmungen gemäss Art. 117ff SteG.

Zu Art. 37 (Geheimhaltungspflicht)

Art. 37 orientiert sich an Art. 11 Zinsbesteuerungsgesetz. Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Abs. 1). Unter die Geheimhaltungspflicht fallen somit insbesondere die Mitarbeiter der Steuerverwaltung, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die beauftragten Dritten.

Ausgenommen von der Geheimhaltung sind die im Abkommen vorgesehenen Meldungen der Steuerverwaltung an die zuständigen österreichischen Behörden (Abs. 2). Keine Geheimhaltungspflicht besteht gegenüber Organen der Rechtspflege und soweit dafür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist (Abs. 3).

Die bei der Prüfung einer Zahlstelle gemachten Feststellungen über Dritte dürfen von den liechtensteinischen Steuerbehörden nicht für liechtensteinische steuerliche Verfahrenszwecke verwendet werden. (Abs. 4)

Zu Art. 38 (Disziplinarmaßnahmen)

Gemäss Art. 42 Abs. 7 Abkommen meldet die Steuerverwaltung schwerwiegende oder wiederholte Verstösse durch die Organ-Zahlstelle der zuständigen Auf-

sichts- oder Disziplinarbehörde. In Art. 38 werden die erforderlichen Bestimmungen zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen geregelt.

Geahndet werden schwerwiegende und wiederholte Verstösse gegen die im Abkommen oder im Gesetz den Organ-Zahlstellen auferlegten Verpflichtungen.

Disziplinarbehörde betreffend die Organ-Zahlstellen, welche dem Treuhändergesetz unterstehen, ist gemäss Art. 18 Treuhändergesetz das Obergericht. Zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung soll das Obergericht auch Disziplinarbehörde von Organ-Zahlstellen sein, die nicht dem Treuhändergesetz unterstehen, z.B. Personen mit Bewilligung gemäss Art. 180a PGR.

In Abs. 2 bis 6 sind die gleichen Disziplinarmaßnahmen wie in Art. 20 Treuhändergesetz vorgesehen.

Abs. 7 sieht vor, dass das Obergericht bei Verfahren gegen Organ-Zahlstellen, die der Finanzmarktaufsicht unterstellt sind, der Finanzmarktaufsicht eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln hat. Die Finanzmarktaufsicht kann allenfalls entsprechende aufsichtsrechtliche Massnahmen verhängen. Das Obergericht hat die Steuerverwaltung bei allen Verfahren gegen Organ-Zahlstellen zu informieren. Finanzmarktaufsicht und Steuerverwaltung sind ebenfalls zu informieren, falls Verfahren eingestellt wurden.

VIII. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen (Art. 39 und 40) entsprechen grundsätzlich den Strafbestimmungen gemäss Art. 13 und 14 Zinsbesteuerungsgesetz. Unterschieden wird zwischen Hinterziehung bzw. Verletzung der Meldepflicht (Art. 39), Gefährdung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei transparenten Vermögensstrukturen und der Meldung (Art. 40) und Ord-

nungswidrigkeiten (Art. 41). Beim Strafmass für die Hinterziehung und Gefährdung wird analog dem Zinsbesteuerungsgesetz verfahren.

Art. 42 regelt den Tatbestand der Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch Verweis auf § 310 Strafgesetzbuch. Der Strafraum gemäss § 310 Strafgesetzbuch beträgt Freiheitsstrafe bis 3 Jahre.

Art. 43 bis 45 sowie Art. 47 Umsetzungsgesetz entsprechen Art. 15 bis 17 und Art. 19 Zinsbesteuerungsgesetz.

Art. 46 (Verantwortlichkeit) sieht – wie Art. 143 SteG – vor, dass bei Widerhandlungen durch eine juristische Person, die juristische Person – und nicht das handelnde Organ – gebüsst wird (Abs. 1). Das handelnde Organ haftet jedoch für die verhängte Busse, sofern die Busse von der juristischen Person nicht bezahlt wird.

Art. 48 sieht vor, dass die Steuerverwaltung die Finanzmarktaufsicht über abgeschlossene Strafverfahren gegen Zahlstellen, die deren Aufsicht unterstehen, zu informieren hat. Sie hat der Finanzmarktaufsicht den rechtskräftigen Entscheid bzw. bei Weiterzug des Verfahrens an die Oberinstanz das rechtskräftige Urteil zu übermitteln. Die Finanzmarktaufsicht benötigt diese Informationen, um allenfalls aufsichtsrechtliche Massnahmen einzuleiten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 49 regelt, dass die Regierung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen erlässt.

Art. 50 regelt das Inkrafttreten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diese Vorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

**zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die
Zusammenarbeit im Bereich der Steuern**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Abkommens vom 29. Januar 2013
zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die
Zusammenarbeit im Bereich der Steuern, insbesondere:

- a) die steuerliche Regularisierung von Vermögenswerten;
- b) die Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte und die Mel-
dung dieser Kapitaleinkünfte;
- c) die Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Zuwendungen an und von in-
transparenten Vermögensstrukturen und die Meldungen dieser Zuwen-
dungen;

- d) die Strafen für Widerhandlungen gegen das anwendbare Abkommen und dieses Gesetz;
- e) die Verfahren.

Art. 2

Begriffe

1) In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Abkommen: Abkommen vom 29. Januar 2013 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern;
- b) Kapitaleinkünfte: Erträge und Kapitalgewinne aus beweglichen Kapitalvermögen, die nach Massgabe des Abkommens der Steuer unterliegen;
- c) Einmalzahlung: eine der beiden Wahlmöglichkeiten zur steuerlichen Regularisierung einer bestehenden Geschäftsbeziehung zu einer Zahlstelle, bestehend in der Entrichtung eines einmaligen pauschalen Steuerbetrags;
- d) Vertragspartei: Person, die in Bezug auf die unter das Abkommen fallenden Vermögenswerte, an denen eine betroffene Person nutzungsberechtigt ist, Inhaberin eines Kontos oder Depots bei einer Zahlstelle ist;
- e) Bank-Zahlstelle: liechtensteinische Zahlstelle gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. i des Abkommens;
- f) Organ-Zahlstelle: liechtensteinische Zahlstelle gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. ii des Abkommens;
- g) Zahlstelle: Bank-Zahlstelle und Organ-Zahlstelle;
- h) verantwortliche Zahlstelle: Zahlstelle, welche im Aussenverhältnis die ordnungsgemässe Durchführung des Abkommens zu gewährleisten hat;

- i) Delegation: Übertragung der technischen Abwicklung der Zahlstellenfunktion von der verantwortlichen Zahlstelle an eine andere Zahlstelle auf zivilrechtlicher Basis;
- k) Steuerjahr: entspricht dem Kalenderjahr.

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind im Sinne des Abkommens zu verstehen. Dies betrifft namentlich die folgenden Begriffe:

- a) betroffene Person;
- b) Stichtag;
- c) zuständige österreichische Behörde;
- d) Vermögenswerte;
- e) Konto oder Depot;
- f) Vermögensstruktur;
- g) intransparente Vermögensstruktur;
- h) Zuwendung.

3) Die zuständige liechtensteinische Behörde gemäss Abkommen sowie für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Steuerverwaltung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 3

An- und Abmeldung als Zahlstelle

1) Wer zur Zahlstelle nach Massgabe des Abkommens wird und Vermögenswerte einer betroffenen Person hält oder verwaltet, hat sich unaufgefordert bei der Steuerverwaltung anzumelden.

2) In der Anmeldung hat die Zahlstelle anzugeben:

- a) Bank-Zahlstelle: ihren Namen (ihre Firma) und ihren Sitz oder Wohnsitz; handelt es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Wohnsitz im Ausland: den Namen (die Firma), den Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Leitung;
- b) Organ-Zahlstelle: zusätzlich zu den Angaben gemäss Bst. a den Namen der verwalteten Vermögensstruktur; Angabe, ob die verwaltete Vermögensstruktur transparent oder intransparent ist; die Organfunktion bei der verwalteten Vermögensstruktur; die Art der Berufsausübungsbewilligung;
- c) das Datum der Aufnahme der Geschäftsbeziehung.

3) Endet die Zahlstelleneigenschaft, so hat sich die Zahlstelle bei der Steuerverwaltung abzumelden.

II. Steuerliche Regularisierung der Vermögenswerte

Art. 4

Nutzungsberechtigt an transparenter Vermögensstruktur

1) Eine Nutzungsberechtigung an einer transparenten Vermögensstruktur im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. i des Abkommens bestimmt sich nach Abs. 2 bis 5.

2) Nutzungsberechtigte Person ist der Errichter, wenn er sich ein Widerrufsrecht vorbehalten hat, oder wenn er Begünstigter der Vermögensstruktur ist und er entweder einen voraussetzungslosen und aktuellen Anspruch auf die Aus-

schüttung des gesamten Kapitals und den gesamten Ertrag der Vermögensstruktur hat oder ihm ein solcher im Ermessen der Verwaltungsorgane eingeräumt werden kann.

3) Liegt keine Nutzungsberechtigung im Sinne von Abs. 2 vor, sind nutzungsberechtigt solche Personen, die einen voraussetzungslosen und aktuellen Anspruch auf Ausschüttung von Kapital oder Ertrag dieser Vermögensstruktur besitzen. Von einem Anspruch ist auszugehen, wenn

- a) er sich aus der Satzung der Vermögensstruktur (Statuten, Beistatuten, Reglemente etc.) ergibt; oder
- b) die Person über das Vermögen der Vermögensstruktur im eigenen Interesse verfügen kann. Dies ist anzunehmen, wenn die Person im Begünstigtenkreis ist und
 1. Mitglied im Verwaltungsorgan der Vermögensstruktur mit Einzelzeichnungsrecht ist; oder
 2. Mitglied im Verwaltungsorgan einer Sitzgesellschaft mit Einzelzeichnungsrecht ist, an der die Vermögensstruktur eine qualifizierte Beteiligung hält; oder
 3. Einzelzeichnungsrecht über Konto und Depot der Vermögensstruktur bzw. der Sitzgesellschaft gemäss Ziff. 2 besitzt; oder
- c) die Person aufgrund eines satzungsmässigen oder vertraglichen Weisungsrechtes (schriftlich, mündlich oder konkludent) gegenüber der Vermögensstruktur oder ihrem Verwaltungsorgan die Ausschüttung von Ertrag oder Kapital dieser Vermögensstruktur unmittelbar oder mittelbar (d.h. nach vorheriger Satzungsänderung) an sich persönlich herbeiführen kann.

4) Liegt eine Nutzungsberechtigung im Sinne von Abs. 2 und Abs. 3 nicht oder nur für einen Teil von Kapital und Ertrag der Vermögensstruktur vor, gelten auch solche Begünstigte als nutzungsberechtigte Personen, denen nach dem Ermessen der Verwaltungsorgane ein voraussetzungsloser und aktueller Anspruch auf Ausschüttung von Kapital oder Ertrag der Vermögensstruktur eingeräumt werden kann. Der Kreis der hiernach bestimmten Nutzungsberechtigten beschränkt sich auf jene Personen, die nach pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltungsorgane und nach den allgemeinen Umständen mit einer solchen Ausschüttung rechnen können. Dabei sind die Ausschüttungspraxis der Vermögensstruktur und sonstige Umstände (z.B. letter of wishes oder Absichtserklärung des Errichters) zu berücksichtigen.

5) Liegt keine Nutzungsberechtigung im Sinne von Abs. 2 bis 4 vor, gilt die Nutzungsberechtigung als beim Errichter verblieben. Dies gilt insoweit nicht, als Kapital und Ertrag der Vermögensstruktur unwiderruflich gemeinnützig zu verwenden sind.

Art. 5

Einmalzahlungen

1) Die Zahlstellen erheben die Einmalzahlung gemäss dem Abkommen.

2) Für eine betroffene Person, die zwischen Stichtag 2, d.h. 31. Dezember 2011, und Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2014, in eine Kundenbeziehung zu einer Bank-Zahlstelle getreten ist und diese zur Einmalzahlung angewiesen hat, erhebt diese nach Massgabe des Abkommens die Einmalzahlung frühestens am Stichtag 4, d.h. 30. Juni 2014, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2015. Liefert die ehemalige Bank-Zahlstelle die nötigen Informationen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2015, und hat

die betroffene Person oder die Vertragspartei gegen die ehemalige Bank-Zahlstelle keine Zivilklage erhoben, so behandelt die neue Bank-Zahlstelle die betroffene Person gleich wie eine Person, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

3) Für eine Vermögensstruktur, die zwischen Stichtag 2, d.h. 31. Dezember 2011, und Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2014, die Organ-Zahlstelle wechselt und für die eine Ermächtigung zur Einmalzahlung vorliegt, erhebt die neue Organ-Zahlstelle nach Massgabe des Abkommens die Einmalzahlung frühestens am Stichtag 4, d.h. 30. Juni 2014, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2015. Die ehemalige Zahlstelle hat die nötigen Informationen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2015, an die neue Zahlstelle zu liefern.

4) Verfügt eine betroffene Person über mehrere Vertragsbeziehungen zu einer oder mehreren Zahlstellen, so ist eine Konsolidierung der zu regularisierenden Vermögenswerte grundsätzlich möglich.

5) Die betroffene Person oder die Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung gegenüber der Zahlstelle schriftlich erklären, dass sie mit deren Bescheinigung der Einmalzahlung nicht einverstanden ist. Die Zahlstelle bemüht sich mit der betroffenen Person oder der Vertragspartei um eine einvernehmliche Lösung in Übereinstimmung mit dem Abkommen. Innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung dieser schriftlichen Erklärung erstellt die Zahlstelle eine neue Bescheinigung oder bestätigt die Gültigkeit der ersten Bescheinigung.

6) Eine Bescheinigung gilt als genehmigt, sofern die betroffene Person oder die Vertragspartei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der neuen Bescheinigung oder der Bestätigung der Gültigkeit der ersten Bescheinigung bei der

Steuerverwaltung schriftlich den Erlass einer Verfügung beantragt. Diese unterliegt der Beschwerde nach Art. 117 ff. des Steuergesetzes.

7) Die Organ-Zahlstelle kann entscheiden, von welcher Kontoverbindung, an deren Vermögenswerten die identische betroffene Person über die entsprechende Vermögensstruktur nutzungsberechtigt ist, die Abführung der Einmalzahlung erfolgt. Sie kann bei fehlenden flüssigen Mitteln durch Verkauf von Vermögenswerten die notwendige Liquidität herstellen. Die entsprechenden, zu verkaufenden Vermögenswerte wählt die Organ-Zahlstelle aus.

8) Können durch die Massnahme nach Abs. 7 oder durch eine nachträgliche Einzahlung der betroffenen Person keine ausreichenden flüssigen Mittel zur Leistung der Einmalzahlung zur Verfügung gestellt werden, hat die Organ-Zahlstelle eine Meldung ohne Ermächtigung durchzuführen.

Art. 6

Überweisung an die Steuerverwaltung

1) Die Zahlstellen überweisen die erhobenen Einmalzahlungen nach Genehmigung der Bescheinigung jeweils monatlich an die Steuerverwaltung, wobei die erste Zahlung einen Monat nach Stichtag 3, d. h. 30. Juni 2014, erfolgt.

2) Sie stellen der Steuerverwaltung spätestens vierzehn Monate nach dem Stichtag 3, d.h. 31. Juli 2015, die Schlussabrechnung zu.

Art. 7

Meldung

1) Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person oder die Vertragspartei vor, so übermittelt die Zahlstelle der Steuerverwaltung die im

Abkommen festgehaltenen Informationen monatlich. Die erste Übermittlung erfolgt einen Monat nach Stichtag 3, d.h. 30. Juni 2014. Die letzte Übermittlung erfolgt sechs Monate nach Stichtag 3, d.h. 30. November 2014.

2) Spätere Meldungen übermittelt die Zahlstelle unverzüglich an die Steuerverwaltung.

3) Die Meldung erfolgt ohne Ermächtigung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 3 des Abkommens.

4) Für eine betroffene Person, die zwischen Stichtag 2, d.h. 31. Dezember 2011, und Stichtag 3, d.h. 30. Mai 2014, in eine Kundenbeziehung zu einer Bank-Zahlstelle getreten ist und diese zur Meldung ermächtigt hat, übermittelt die Bank-Zahlstelle die Informationen nach Massgabe des Abkommens frühestens am Stichtag 4, d.h. 30. Juni 2014, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2015. Liefert die ehemalige Bank-Zahlstelle die nötigen Informationen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2015, und hat die betroffene Person oder die Vertragspartei gegen die ehemalige Bank-Zahlstelle keine Zivilklage erhoben, so behandelt die neue Bank-Zahlstelle die betroffene Person gleich wie eine Person, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

5) Für eine Vermögensstruktur, die zwischen Stichtag 2, d.h. 31. Dezember 2011, und Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2014, die Organ-Zahlstelle wechselt und für die eine Ermächtigung zur Meldung vorliegt, übermittelt die neue Organ-Zahlstelle nach Massgabe des Abkommens die Meldung frühestens am Stichtag 4, d.h. 30. Juni 2014, jedoch spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2015. Die ehemalige Zahlstelle hat die nötigen Informationen innerhalb von

zwölf Monaten nach dem Stichtag 3, d.h. 31. Mai 2015, an die neue Zahlstelle zu liefern.

Art. 8

Überweisung und Übermittlung an Österreich

Die Steuerverwaltung überweist die erhaltenen Einmalzahlungen nach Abzug der Bezugsprovision und übermittelt die Meldungen an die zuständige österreichische Behörde innerhalb folgender Fristen:

- a) Einmalzahlungen: monatlich, wobei die erste Zahlung zwei Monate nach Stichtag 3, d.h. 31. Juli 2014, erfolgt;
- b) Meldungen: monatlich, wobei die erste Meldung zwei Monate nach Stichtag 3, d.h. 31. Juli 2014, und die letzte Meldung sieben Monate nach Stichtag 3, d.h. 31. Dezember 2014, erfolgt. Spätere Meldungen erfolgen unverzüglich.

Art. 9

Verjährung

1) Der Anspruch gegenüber der Zahlstelle auf Überweisung der Einmalzahlung oder auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, in dem die Einmalzahlung zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

2) Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Einmalzahlung oder der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einer Zahlstelle zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

3) Die Verjährung tritt spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres ein, in dem die Einmalzahlung zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

Art. 10

Nachträgliche Identifizierung einer betroffenen Person

1) Wird eine betroffene Person nachträglich durch die verantwortliche Zahlstelle identifiziert, so muss diese Zahlstelle diese Person oder die Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

2) Die betroffene Person oder die Vertragspartei kann nach Massgabe des Abkommens innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Nachricht bei der Steuerverwaltung ein schriftliches Gesuch um steuerliche Regularisierung der Vermögenswerte der betroffenen Person stellen.

3) Das Gesuch muss enthalten:

- a) die Angabe der gemäss Abkommen ausgewählten Möglichkeit für die steuerliche Regularisierung;
- b) Angaben zur Verfügbarkeit der für die Durchführung der steuerlichen Regularisierung notwendigen Informationen.

Art. 11

Mitwirkungspflichten der verantwortlichen Zahlstellen

Hat die zuständige österreichische Behörde der Steuerverwaltung ein entsprechendes Ersuchen gestellt, so ist die verantwortliche Zahlstelle verpflichtet:

- a) bei der Prüfung der Echtheit der Bescheinigung gemäss Art. 5 Abs. 5 mitzuwirken;

- b) der Steuerverwaltung weitere Angaben zur Identifizierung einer betroffenen Person zu liefern, die der zuständigen österreichischen Behörde gemeldet wurde.

III. Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder Meldung dieser Kapitaleinkünfte

Art. 12

Steuererhebung

1) Die Zahlstellen erheben eine abgeltende Steuer auf Kapitaleinkünfte nach Massgabe des Abkommens.

2) Die betroffene Person oder die Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung gegenüber der Zahlstelle schriftlich erklären, dass sie mit dem relevanten Beleg zur abgeltenden Steuer nicht einverstanden ist. Die Zahlstelle bemüht sich mit der betroffenen Person oder der anderen Vertragspartei um eine einvernehmliche Lösung in Übereinstimmung mit dem Abkommen. Innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung dieser schriftlichen Erklärung erstellt die Zahlstelle einen neuen Beleg oder bestätigt die Gültigkeit des ersten Belegs.

3) Ein Beleg gilt als genehmigt, sofern die betroffene Person oder die Vertragspartei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des neuen Belegs oder der Bestätigung der Gültigkeit des ersten Belegs bei der Steuerverwaltung schriftlich den Erlass einer Verfügung beantragt. Diese unterliegt der Beschwerde nach Art. 117 ff. SteG.

4) Eine zu Unrecht erhobene Steuer kann durch die Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren berichtigt werden, sofern sichergestellt ist, dass für die entsprechenden Kapitaleinkünfte in Österreich weder eine Anrechnung noch eine Rückerstattung beansprucht worden ist oder noch beansprucht wird. Die betroffene Person hat gegenüber der Zahlstelle den Nachweis zu erbringen, dass in Österreich weder eine Anrechnung noch Rückerstattung beansprucht worden ist oder wird.

5) Die Organ-Zahlstelle kann entscheiden, von welcher Kontoverbindung, an deren Vermögenswerten die identische betroffene Person über die entsprechende Vermögensstruktur nutzungsberechtigt ist, die Abführung der Zahlung erfolgt. Sie kann bei fehlenden flüssigen Mitteln durch Verkauf von Vermögenswerten die notwendige Liquidität herstellen. Die entsprechenden, zu verkaufenden Vermögenswerte wählt die Organ-Zahlstelle aus.

6) Können durch die Massnahme nach Abs. 5 oder durch eine nachträgliche Einzahlung der betroffenen Person keine ausreichenden flüssigen Mittel zur Leistung der Zahlung zur Verfügung gestellt werden, hat die Organ-Zahlstelle eine Meldung ohne Ermächtigung durchzuführen

Art. 13

Überweisung an die Steuerverwaltung

1) Die Zahlstellen überweisen die erhobene Steuer auf Kapitaleinkünfte innert zwei Monaten nach Ablauf jedes Steuerjahres an die Steuerverwaltung.

2) Sie geben bei der Überweisung an, wie die Beträge den verschiedenen Kategorien von Kapitaleinkünften gemäss dem Abkommen zuzuordnen sind.

Art. 14

Meldung

1) Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person oder die Vertragspartei vor, so übermittelt die Zahlstelle der Steuerverwaltung die im Abkommen festgehaltenen Informationen spätestens drei Monate nach Ablauf des Steuerjahres.

2) Eine Ermächtigung zur Meldung von Kapitalerträgen kann widerrufen werden durch:

- a) die betroffene Person, ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger;
- b) die Vertragspartei, ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger.

Zur einwandfreien Durchführung des Abkommens kann die Zahlstelle im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner Regelungen erlassen, welche Fristen für einen zulässigen Widerruf festlegen.

3) Die Ermächtigung bleibt bis zum Eintreffen eines ausdrücklichen Widerrufs bei der Zahlstelle gültig. Der Widerruf ist nur gültig, wenn die widerrufende Person die anstelle der Meldung geschuldete Steuer gegenüber der Zahlstelle sicherstellt.

4) Die Zahlstelle kann eine bereits erfolgte Meldung spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Übermittlung der Meldungen an die Steuerverwaltung (Abs. 1) widerrufen. Muss in diesem Fall eine Steuer erhoben werden, so hat die Zahlstelle diese unverzüglich an die Steuerverwaltung zu überweisen.

Art. 15

Überweisung und Übermittlung an Österreich

Die Steuerverwaltung überweist die erhaltene Steuer nach Abzug der Bezugsprovision und übermittelt die Meldung sowie die weiteren Informationen innerhalb folgender Fristen:

- a) Zahlungen: drei Monate nach Ablauf des Steuerjahres;
- b) Meldungen: sechs Monate nach Ablauf des Steuerjahres.

Art. 16

Verjährung

1) Der Anspruch gegenüber der Zahlstelle auf Überweisung der Steuer oder auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

2) Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Steuer oder der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einer Zahlstelle zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

3) Die Verjährung tritt spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres ein, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

Art. 17

Steuersatzänderungen

1) Die Änderung der im Abkommen festgelegten Steuersätze ist der Regierung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

2) Die Steuerverwaltung veröffentlicht unverzüglich jede Steuersatzänderung und sorgt dafür, dass diese allen angemeldeten Zahlstellen bekannt wird.

IV. Erhebung von Steuern sowie Meldungen bei intransparenten Vermögensstrukturen

Art. 18

Intransparente Vermögensstruktur

1) Die Organ-Zahlstelle hat gegenüber der Steuerverwaltung die von ihr verwalteten intransparenten Vermögensstrukturen, die von in Österreich ansässigen Personen Zuwendungen erhalten haben bzw. an solche tätigen oder tätigen können, zu melden. Bei den im Zeitpunkt der Anmeldung als Zahlstelle (Art. 3) bereits verwalteten Vermögensstrukturen hat die Meldung im Zeitpunkt der Anmeldung und bei neu verwalteten Vermögensstrukturen drei Monate nach Übernahme deren Verwaltung zu erfolgen.

2) Im Rahmen der Meldung gemäss Abs. 1 hat die Organ-Zahlstelle gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen, dass die intransparente Vermögensstruktur die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Abkommens erfüllt.

Art. 19

Steuererhebung

1) Die Zahlstellen erheben eine Eingangssteuer oder eine Zuwendungssteuer nach Massgabe des Abkommens.

2) Die betroffene Person oder die Vertragspartei kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung gegenüber der Zahlstelle schriftlich erklären, dass sie mit

dem relevanten Beleg zur abgeltenden Steuer nicht einverstanden ist. Die Zahlstelle bemüht sich mit der betroffenen Person oder der Vertragspartei um eine einvernehmliche Lösung in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Abkommen. Innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung dieser schriftlichen Erklärung erstellt die Zahlstelle einen neuen Beleg oder bestätigt die Gültigkeit des ersten Belegs.

3) Ein Beleg gilt als genehmigt, sofern die betroffene Person oder die Vertragspartei nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des neuen Belegs oder der Bestätigung der Gültigkeit des ersten Belegs bei der Steuerverwaltung schriftlich den Erlass einer Verfügung beantragt. Diese unterliegt der Beschwerde nach Art. 117 ff. SteG.

4) Eine zu Unrecht erhobene Steuer kann durch die Zahlstelle innerhalb von fünf Jahren berichtigt werden.

5) Die Organ-Zahlstelle kann entscheiden, von welcher Kontoverbindung, an deren Vermögenswerten die identische betroffene Person über die entsprechende Vermögensstruktur nutzungsberechtigt ist, die Abführung der Zahlung erfolgt. Sie kann bei fehlenden flüssigen Mitteln durch Verkauf von Vermögenswerten die notwendige Liquidität herstellen. Die entsprechenden, zu verkaufenden Vermögenswerte wählt die Organ-Zahlstelle aus.

6) Können durch die Massnahme nach Abs. 5 oder durch eine nachträgliche Einzahlung der betroffenen Person keine ausreichenden flüssigen Mittel zur Leistung der Zahlung zur Verfügung gestellt werden, hat die Organ-Zahlstelle eine Meldung ohne Ermächtigung durchzuführen.

Art. 20

Überweisung an die Steuerverwaltung

1) Die Zahlstellen überweisen die erhobene Steuer auf Zuwendungen innert vier Monaten nach Ablauf jedes Steuerjahres an die Steuerverwaltung.

2) Sie geben bei der Überweisung an, wie die Beträge der Eingangs- oder Zuwendungssteuer gemäss dem Abkommen zuzuordnen sind.

Art. 21

Meldung

1) Liegt eine ausdrückliche Ermächtigung durch die betroffene Person oder die Vertragspartei vor, so übermittelt die Zahlstelle der Steuerverwaltung die im Abkommen festgehaltenen Informationen innert fünf Monaten nach Ablauf des Steuerjahres.

2) Eine Ermächtigung zur Meldung von Zuwendungen kann widerrufen werden durch die betroffene Person, ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger. Zur einwandfreien Durchführung des Abkommens kann die Zahlstelle im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner Regelungen erlassen, welche Fristen für einen zulässigen Widerruf festlegen.

3) Die Ermächtigung bleibt bis zum Eintreffen eines ausdrücklichen Widerrufs bei der Zahlstelle gültig. Der Widerruf ist nur gültig, wenn die widerrufende Person die anstelle der Meldung geschuldete Steuer gegenüber der Zahlstelle sicherstellt.

4) Die Zahlstelle kann eine bereits erfolgte Meldung spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Übermittlung der Meldungen an die Steuerverwaltung (Abs. 1)

widerrufen. Muss in diesem Fall eine Steuer erhoben werden, so hat die Zahlstelle diese unverzüglich an die Steuerverwaltung zu überweisen.

Art. 22

Überweisung und Übermittlung an Österreich

Die Steuerverwaltung überweist die erhaltene Steuer nach Abzug der Bezugsprovision und übermittelt die Meldung sowie die weiteren Informationen nach dem Abkommen an die zuständigen österreichischen Behörden innerhalb folgender Fristen:

- a) Zahlungen: fünf Monate nach Ablauf des Steuerjahres;
- b) Meldungen: acht Monate nach Ablauf des Steuerjahres.

Art. 23

Verjährung

1) Der Anspruch gegenüber der Zahlstelle auf Überweisung der Steuer oder auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

2) Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Steuer oder der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einer Zahlstelle zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

3) Die Verjährung tritt spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres ein, in dem die Steuer zu überweisen oder die Meldung zu übermitteln war.

V. Gemeinsame Bestimmungen zu Kapitel II bis IV

Art. 24

Organisation und Verfahren

1) Die Steuerverwaltung erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheide, die für die Anwendung des Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare auf Papier oder in elektronischer Form vorschreiben und Weisungen erlassen.

Art. 25

Statistik

Die Steuerverwaltung führt Statistiken, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Abkommen und diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 26

Auskunftspflicht

Zahlstellen haben der Steuerverwaltung Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung des Abkommens und dieses Gesetzes relevant sind.

Art. 27

Ermächtigung von Organ-Zahlstellen

Ungeachtet der gesellschaftsrechtlichen und bankvertraglichen Regelung des Vertretungs- oder Zeichnungsrechts ist die Organ-Zahlstelle zur Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dem Abkommen und nach diesem Gesetz be-

rechtigt und befugt, für die Vermögensstruktur oder Sitzgesellschaft, für die die Zahlstelleneigenschaft besteht, alle nötigen Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere Verfügungen zu treffen oder Zahlungen anzuweisen.

Art. 28

Verhältnis Zahlstellen

1) Verantwortliche Zahlstelle ist

a) eine Bank-Zahlstelle, wenn:

1. die betroffene Person als Vertragspartner Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist;
2. die betroffene Person als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die von einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer Zahlstelle gehalten werden;
3. die betroffene Person als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden.

b) eine Organ-Zahlstelle bei in Liechtenstein verwalteten transparenten und intransparenten Vermögensstrukturen.

2) Sind in die Durchführung des Abkommens bei Vermögensstrukturen mit feststehenden wirtschaftlich Berechtigten, an denen eine betroffene Person nutzungsberechtigt ist, sowohl eine Bank-Zahlstelle als auch eine Organ-Zahlstelle involviert, ist die Bank-Zahlstelle für die bei ihr verbuchten Vermögenswerte verantwortlich, die Organ-Zahlstelle trägt die Gesamtverantwortung für die Regularisierung aller Vermögenswerte, die von dieser Vermögensstruktur gehalten werden. Die von der Bank-Zahlstelle einbehaltene Einmalzahlung ist lediglich vorläufig und durch die für die Durchführung von Teil 2 des Abkommens verant-

wortliche Organ-Zahlstelle zu überprüfen und auf den zu erhebenden Gesamtbeitrag der Einmalzahlung in Anrechnung zu bringen. Im Falle der freiwilligen Meldung ist die von der Bank-Zahlstelle an die Steuerverwaltung erstattete Mitteilung ebenso vorläufig und durch die Organ-Zahlstelle im Rahmen ihrer entsprechenden freiwilligen Meldung zu berücksichtigen.

Art. 29

Meldepflicht von Versicherungsgesellschaften

1) Die Versicherungsgesellschaften erstatten eine Meldung an die Zahlstellen, falls von diesen Zahlstellen für betroffene Personen Versicherungsverträge gehalten bzw. verwaltet werden, die als Lebensversicherungsmäntel im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Abkommens qualifizieren.

2) Hinsichtlich der Meldepflichten aus dem Abkommen sowie diesem Gesetz sind die Versicherungsgesellschaften vom Versicherungsgeheimnis entbunden.

Art. 30

Verzugszins

1) Auf Einmalzahlungen, abgeltenden Steuern und Zahlungen betreffend intransparenter Vermögensstrukturen, die der Steuerverwaltung verspätet überwiesen werden, ist ohne Mahnung ein Verzugszins nach Ablauf der in diesem Gesetz festgelegten Fristen bis zum Datum des Eingangs geschuldet.

2) Der Zinssatz beträgt 0.5 Prozent für jeden vollen Monat.

VI. Dem Anwendungsbereich des Abkommens entzogene Vermögenswerte

Art. 31

Statistische Erhebung betreffend Zielstaaten

1) Die Bank-Zahlstellen melden der Steuerverwaltung spätestens neun Monate nach dem Stichtag 3, d.h. 28. Februar 2015, die folgenden statistischen Angaben:

- a) die Anzahl der betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung des Abkommens und dem Inkrafttreten des Abkommens aufgelöst haben, aufgeteilt nach Zielstaat oder -territorium, wohin die Vermögenswerte verschoben wurden;
- b) das Volumen der Vermögen, die von betroffenen Personen, die ihr Konto oder Depot zwischen der Unterzeichnung des Abkommens und dem Inkrafttreten des Abkommens aufgelöst haben, verschoben wurden, aufgeteilt nach Zielstaat oder -territorium, wohin die Vermögenswerte verschoben wurden.

2) Verschiebt eine betroffene Person ihre im Zeitpunkt der Unterzeichnung bei einer Zahlstelle verbuchten oder verwalteten Vermögenswerte in verschiedene Staaten oder Territorien, so:

- a) wird sie bei der Zählung der betroffenen Person dem Staat oder Territorium zugeteilt, wohin sie den grössten Betrag verschoben hat;
- b) werden die verschobenen Vermögenswerte bei der Zählung der Volumen auf die Staaten und Territorien aufgeteilt, in die sie verschoben wurden.

3) Die Bank-Zahlstellen erstellen die statistischen Angaben gestützt auf die Bewertung der Vermögenswerte am Stichtag 2, d.h. 31. Dezember 2011.

VII. Kontrolle und Verfahrensvorschriften

Art. 32

Kontrollen im Sinne von Art. 41 des Abkommens

1) Die Steuerverwaltung überprüft die Erfüllung der Pflichten der Zahlstellen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens. Sie kann zur Durchführung der Kontrollen auch Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften beauftragen. Die Kosten der beauftragten Dritten trägt das Land Liechtenstein. Die Kosten der beauftragten Dritten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein.

2) Sie kann zur Abklärung des Sachverhaltes:

- a) die Geschäftsbücher, die Belege und andere Urkunden der liechtensteini-schen Zahlstelle an Ort und Stelle überprüfen oder deren Herausgabe verlangen;
- b) Auskünfte schriftlich und mündlich einholen;
- c) Vertreterinnen und Vertreter der Zahlstelle zur Einvernahme vorladen.

3) Stellt sie fest, dass die Zahlstelle ihren Pflichten nicht oder mangelhaft nachgekommen ist, so gibt sie ihr Gelegenheit, zu den festgelegten Mängeln Stellung zu nehmen.

4) Können sich die Zahlstellen und die Steuerverwaltung nicht einigen, so erlässt die Steuerverwaltung eine Verfügung.

5) Auf Antrag erlässt die Steuerverwaltung eine Feststellungsverfügung über:

- a) die Zahlstelleneigenschaft;
- b) die Grundlagen der Erhebung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer oder der Erhebung von Steuern bei intransparenten Strukturen;
- c) den Inhalt der Meldungen nach Art. 7, 14 oder 21;
- d) den Inhalt der Bescheinigungen.

6) Die Steuerverwaltung erarbeitet jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die wichtigsten Ereignisse der im Vorjahr durchgeführten Kontrollen und übermittelt diesen der zuständigen österreichischen Behörde. Sie verfasst den Bericht so, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Zahlstellen möglich sind.

Art. 33

Kontrollen im Sinne von Art. 42 des Abkommens

1) Die Kontrolle im Sinne von Art. 42 des Abkommens erfolgt im Rahmen der Kontrollen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz.

2) Die Kosten der beauftragten Dritten tragen die kontrollierten Zahlstellen. Die Kosten der beauftragten Dritten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein.

Art. 34

Kontrollen im Sinne von Art. 43 des Abkommens

1) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 37.

3) Die Organ-Zahlstellen übermitteln der Steuerverwaltung die für die durch den Prüfungsausschuss durchzuführenden Kontrollen erforderlichen Informationen und Unterlagen.

4) Die Unterlagen und Daten der Kontrollen dürfen vorbehaltlich Abs. 5 ausschliesslich im Inland verarbeitet und gelagert werden.

5) Kommt der Prüfungsausschuss zum Ergebnis, dass es sich bei einer Vermögensstruktur nicht um eine intransparente Vermögensstruktur handelt und dass die Steuern gemäss Teil 4 des Abkommens nicht ordnungsgemäss entrichtet wurden, sind die Informationen und Unterlagen gemäss Abs. 3 unter sinngemässer Anwendung des Art. 24 und Art. 26 des Steueramtshilfegesetzes von der Steuerverwaltung an die zuständige österreichische Behörde zu übermitteln.

Art. 35

Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Landesverwaltungs-
pflegegesetz (LVG) anwendbar.

Art. 36

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen der Steuerverwaltung nach diesem Abschnitt kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden.

2) Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

3) Ist gültig Einsprache erhoben worden, so überprüft die Steuerverwaltung die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

4) Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung unterliegt der Beschwerde nach Art. 117 SteG.

Art. 37

Geheimhaltungspflichten

1) Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen des Abkommens und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht für die Steuerverwaltung bei im Abkommen vorgesehenen Meldungen an Österreich.

3) Keine Geheimhaltungspflicht besteht zudem:

- a) gegenüber Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind; und
- b) soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

4) Feststellungen über Dritte, die anlässlich einer Kontrolle nach Art. 32 Abs. 2 einer Zahlstelle gemacht werden, dürfen nur für die Durchführung des Abkommens verwendet werden.

Art. 38

Disziplinar massnahmen

1) Verstossen Organ-Zahlstellen in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Verpflichtungen gemäss dem Abkommen oder diesem Gesetz, werden gegen sie Massnahmen verhängt.

2) Disziplinarbehörde für die Verhängung von Massnahmen gegen Organ-Zahlstellen ist das Obergericht.

3) Als Massnahmen kommen zur Anwendung:.

- a) der schriftliche Verweis;
- b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;
- c) Untersagung der Berufsausübung bis zur Dauer eines Jahres;
- d) Untersagung der Berufsausübung auf Dauer.

4) Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden, soweit anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen würde, um den Beschuldigten vor weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

5) Neben der unbedingt ausgesprochenen oder zur Gänze bedingt nachgesehenen Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung kann auch eine Geldbusse verhängt werden.

6) Bei Verhängung der Disziplinarstrafe ist insbesondere auf die Grösse des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile für die Klientschaft, bei

Bemessung der Geldbusse auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

7) Das Obergericht hat der Finanzmarktaufsicht bei Verfahren gegen Organ-Zahlstellen, die der Finanzmarktaufsicht unterstehen, und der Steuerverwaltung bei allen Verfahren gegen Organ-Zahlstellen eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln. Sie sind auch über die Einstellung von Verfahren zu informieren.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 39

Hinterziehung, Verletzung der Meldepflicht

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Bussen bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person:

- a) eine Hinterziehung begeht, indem sie oder er:
 - 1. der Pflicht zur Erhebung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen nicht nachkommt, oder
 - 2. die Einmalzahlung, die abgeltende Steuer auf Kapitaleinkünfte oder die Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen nicht der Steuerverwaltung überweist;
- b) die Pflicht zur Meldung nach Art. 7, 14 oder 21 verletzt;
- c) eine unrichtige Meldung über das Vorliegen der Voraussetzungen für intransparente Vermögensstrukturen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 erstattet.

2) Wird die Tat fahrlässig begangen, so beträgt die Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 40

Gefährdung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen und der Meldung

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem sie oder er vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) der Pflicht zur Anmeldung nach Art. 3 nicht nachkommt;
- b) im Verfahren zur Erhebung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen oder zur Übermittlung von Meldungen der Pflicht zur Einreichung von Aufstellungen und Abrechnungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Belegen nicht nachkommt;
- c) als zur Einmalzahlung, zur abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder zur Zahlung der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen oder zur Übermittlung von Meldungen verpflichtete Zahlstelle eine unrichtige Abrechnung aufstellt oder unrichtige Auskünfte erteilt;
- d) der Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege nicht nachkommt;
- e) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht;
- f) den Anforderungen an die Überweisung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten Ver-

mögensstrukturen oder an die Übermittlung der Meldungen nicht nachkommt.

Art. 41

Ordnungswidrigkeiten

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) dem Abkommen, diesem Gesetz, einer Ausführungsverordnung oder allgemeinen Weisungen zuwiderhandelt;
- b) gegen eine an ihn oder sie gerichtete amtliche Verfügung verstösst, welche auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

Art. 42

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Wer gegen die Geheimhaltungspflichten gemäss Art. 37 verstösst, wird vom Landgericht wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss § 310 Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 43

Verwaltungsstrafbot

1) In einem Verfahren nach Art. 40 (Gefährdung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen und der Meldung) oder Art. 41 (Ordnungswidrigkeiten) kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage ein Verwaltungsstrafbot erlassen.

2) Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 147 bis 149 LVG sinngemäss Anwendung.

3) Wird in einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruches (Art. 149 LVG) nur mehr das Rechtsmittel der Beschwerde an die Landessteuerkommission zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage ab Zustellung des Verwaltungsstrafbotes.

Art. 44

Rechtsmittel

1) Verwaltungsstrafentscheide der Steuerverwaltung in Verfahren nach Art. 39 (Hinterziehung, Verletzung der Meldepflicht) oder nach Art. 40 (Gefährdung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen und der Meldung) oder Art. 41 (Ordnungswidrigkeiten) können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuerkommission angefochten werden.

2) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerkommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Art. 45

Ergänzende Verfahrensvorschriften

In einem Verfahren nach Art. 39 (Hinterziehung, Verletzung der Meldepflicht) oder nach Art. 40 (Gefährdung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen und der Meldung) oder Art. 41 (Ordnungswidrigkeiten) finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die Art. 152 bis 159 LVG sinngemäss Anwendung.

Art. 46

Verantwortlichkeit

1) Werden die Widerhandlungen durch eine juristische Person begangen, so wird die juristische Person gebüßt.

2) Für die verhängten Bussen haften die handelnden Organe, sofern die Busse von der juristischen Person nicht bezahlt wird.

Art. 47

Verjährung

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 39 bis 41 in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Gesetzesverletzung letztmals begangen wurde. Sie ist gehemmt, solange die tatverdächtige Person im Ausland ist. Die Verjährung wird durch jede gegen die tatverdächtige Person gerichtete Untersuchungshandlung der Steuerverwaltung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

3) Die Verjährung der Strafvollstreckung beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie ist gehemmt, solange die Strafe im Inland nicht vollzogen werden kann. Die Verjährung des Strafvollzuges wird durch jede gegen die verurteilte Person gerichtete Vollstreckungshandlung der Steuerverwaltung unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Art. 48

Mitteilungspflicht an Aufsichtsbehörde

Die Steuerverwaltung hat der Finanzmarktaufsicht bei Strafverfahren gegen Zahlstellen, die der Finanzmarktaufsicht unterstehen, eine Ausfertigung des rechtskräftigen Entscheides bzw. Urteils zu übermitteln.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 49

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 50

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft.